

## Prüfungsordnung Kompaktkurse

für den berufsbegleitenden **Kompaktkurs »Personalmanagement«**  
der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Sächs. VWA)<sup>1</sup>

### § 1 Zielstellung

- (1) Der Abschluss im Kompaktkurs Personalmanagement der Sächs. VWA dient dem Nachweis, dass sich der Absolvent das notwendige Wissen auf wissenschaftlicher Grundlage angeeignet hat. Der Kompaktkurs umfasst einen Stundenumfang von 120 UE.
- (2) Absolventen der VWA-Diplome können sich mit dem Kurs spezialisieren und erhalten ein zweites Diplom mit der Spezialisierung Personalmanagement.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung mit nachfolgender Berufstätigkeit.  
Als solche werden anerkannt:
  - a) Die Prüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mehr als zweijährigen Regelausbildungszeit oder eine entsprechend Prüfung vor einer anderen Institution der Fachrichtung entsprechend oder
  - b) eine Fortbildungsprüfung zum Fachkaufmann, Fachwirt, Industrie- oder Handwerksmeister, staatlich geprüften Techniker oder
  - c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  - d) oder die Allgemeine Hochschulreife und eine danach liegende mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit der Fachrichtung entsprechend.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Abs. 1 aufweisen, aufgrund einer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs zugelassen werden. In jedem Falle ist eine Tätigkeit im Bereich Personal zum Zeitpunkt der Zulassung zum Kompaktkurs erforderlich.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet im Regelfall der jeweilige Referent. Anderenfalls tagt der Zulassungsausschuss für die VWA-Kompaktkurse (bestehend aus Studien-/Kursleitung und Geschäftsführung).

### § 3 Leistungskontrollen und Prüfungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) ergeben sich nach Art, Umfang und Zeitpunkt aus dem jeweiligen Stoff- und Prüfungsplan.
- (2) Prüfungsleistungen und -formen können sein:
  - a) Klausuren (Aufsichtsarbeiten)
  - b) Hausarbeiten
  - c) mündliche Prüfung in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Prüfungsgesprächen
- (3) Prüfungsgebiete sind die Module/ Fächer:
  - a) Arbeitsrecht
  - b) Personalmarketing  
(Personalbeschaffung, -auswahl, -bindung)

---

<sup>1</sup> Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- c) Organisationsentwicklung, Change Management
  - d) Personalentwicklung (PE)
  - e) Personalplanung, Personaleinsatz, Personalcontrolling
  - f) Personalbeurteilung , Arbeitszeugnisse
  - g) Personalführung
  - h) Personalfreistellung
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der fachlichen Kursleitung, dem zuständigen Referenten der Sächsischen VWA und der Geschäftsführung der Sächsischen VWA. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest und entscheidet über Einsprüche. Der Vorsitz liegt beim Kursleiter.

#### § 4 Prüfungsergebnis

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht           |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt          |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt   |
- (2) Die Prüfer können ihre Wertungen in Zwischennoten mit 1/10 ausdrücken. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (3) Die Vornote ergibt sich aus dem Durchschnitt der zwei besten Klausurnoten, welche besser als 4,0 betragen muss und Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist. Die mündliche Prüfung schließt die Abschlussprüfung ab. Für ein Bestehen der mündlichen Prüfung muss die Note besser als 4,0 betragen.
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Note. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (5) Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:
- |                        |                                |                    |
|------------------------|--------------------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis einschließlich 1,5         | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt | von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt | von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt | von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt | ab 4,1                         | nicht ausreichend. |
- (6) Für Absolventen der VWA-Diplome wird das Prädikat des Kompaktkurses auf der Diplomurkunde ausgewiesen und geht in die Neuberechnung des Gesamtprädikates ein.

#### § 5 Täuschungsversuch

- (1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Klausur/Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Klausur/Prüfung mit »nicht

ausreichend« bewertet werden. Der Vorfall wird von der Prüfungsaufsicht dokumentiert. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Note und die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn das Abschlusszeugnis überreicht worden ist.

## **§ 6 Abschluss**

- (1) Die Kurs-Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung und bei Prüfungsteilnahme ein VWA-Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis wird vom fachlichen Leiter des Kompaktkurses und einem Mitglied des Präsidiums der Sächsischen VWA unterzeichnet.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote und die Notenwerte der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie den Stoffplan.
- (3) Absolventen der VWA-Diplomstudiengänge erhalten ein VWA-Diplom mit dem Zusatz »Spezialisierung Personalmanagement«.

## **§ 7 Anmeldung und Rücktritt zur Klausur/ Prüfung**

- (1) Klausuren und schriftliche Prüfungsleistung finden nach dem Stunden- und Prüfungsplan statt. Von den angebotenen 3 schriftlichen Leistungen gehen die besten, mit mindestens 4,0 bestandenen 2 Leistungen in die Note des schriftlichen Prüfungsteils ein. Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils gilt als Voraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer schriftlichen Leistung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Krankheitsfall (Nachweis Attest) oder dem Prüfungsausschuss ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund hat der Teilnehmer Anspruch auf einen Ersatztermin, wenn nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung gewährleistet wäre. Die Abmeldung von der schriftlichen Prüfung ist durch den Teilnehmer schriftlich zu erklären.
- (3) Für die mündliche Prüfung gilt der angekündigte Termin als verbindlich. Bei Krankheitsfall (Nachweis Attest) oder dem Prüfungsausschuss ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund oder erstmaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat der Teilnehmer Anspruch auf einen Ersatztermin.
- (4) Nichtbestandene Klausuren und schriftliche Prüfungsleistungen können nur wiederholt werden, wenn nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung gewährleistet ist.

## **§ 8 Prüfungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Sächs. VWA. Sie werden zu Beginn des Kompaktkurses erhoben.
- (2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren anteilig erneut zu entrichten.